

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der GEMEINDE WELVER

Betreff: **Satzung der Gemeinde Welper für bebaute Bereiche
im Außenbereich des Ortsteils Eilmsen gemäß § 4
Abs. 4 Wohnungsbauerleichterungsgesetz
(Außenbereichssatzung) vom 02.07.1992**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214/SGV NW 2023) und des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) hat der Rat der Gemeinde Welper in seinen Sitzungen am 18. Dezember 1991 und 20. Mai 1992 (Satzungsänderungsbeschuß) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Für die bebauten Bereiche im Außenbereich des Ortsteils Eilmsen, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind, werden mit dieser Satzung die Flächen festgesetzt, in denen Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem beigegeführten Lageplan kenntlich gemacht.

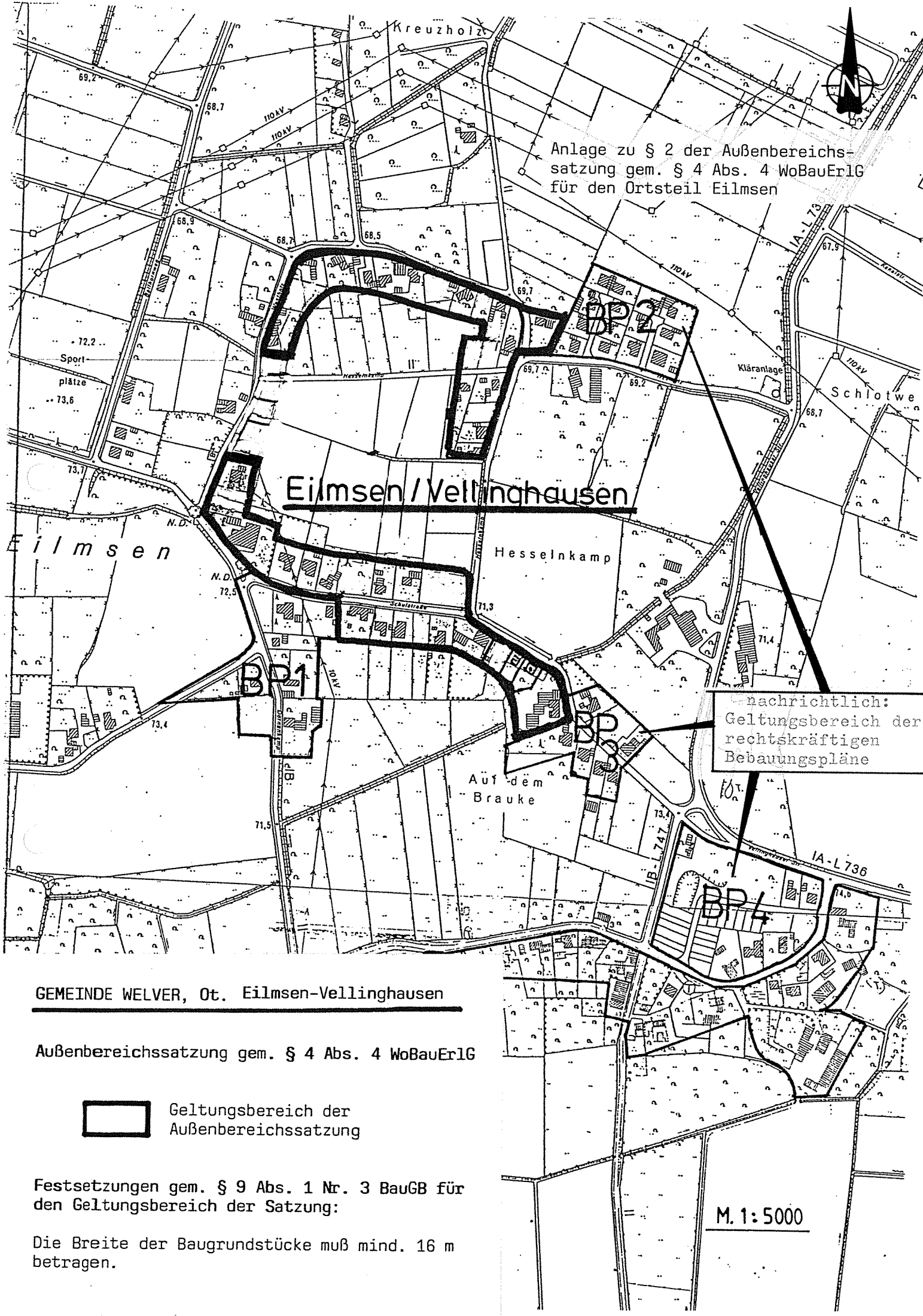
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Festsetzungen

Nach § 4 Abs. 4 Satz 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch wird für den Geltungsbereich festgesetzt, daß die Breite der Baugrundstücke (Straßenfront) mindestens 16 m betragen muß.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anlage zu § 2 der Außenbereichssatzung gem. § 4 Abs. 4 WoBauErlG für den Ortsteil Eilmsen

Eilmsen / Vellinghausen

nachrichtlich:
Geltungsbereich der
rechtskräftigen
Bebauungspläne

GEMEINDE WELVER, Ot. Eilmsen-Vellinghausen

Außenbereichssatzung gem. § 4 Abs. 4 WoBauErlG

 Geltungsbereich der Außenbereichssatzung

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB für den Geltungsbereich der Satzung:

Die Breite der Baugrundstücke muß mind. 16 m betragen.

M. 1:5000